



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen

38. Änderung des Flächennutzungsplans Im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“; Genehmigung und Wirksamwerden

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen fasste am 10.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Füssen Im Bereich des Bebauungsplans „Brand-Mühlbach“.

Mit Schreiben vom 07.03.2024, Geschäftszeichen 40-6102.01-57/20, teilte das Landratsamt Ostallgäu mit, dass nachdem die Genehmigung nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) gesetzten Frist erfolgte, die Genehmigung als erteilt gilt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB). Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Füssen wirksam.

Jedermann kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Füssen, Fachbereich Stadtplanung und Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden:
www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-weissensee-brand-muehlbach

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung 38. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Füssen, 14.03.2024
STADT FÜSSEN

gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: Di, 19.03.2024 

Abgenommen am: _____